

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 29 (1922)

Heft: 9

Artikel: Die Beschlüsse des Baumwollkongresses von Stockholm

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-676846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

OFFIZIELLES ORGAN DES VERBANDES DER ANGESTELLTEN DER SCHWEIZER. SEIDENINDUSTRIE (V. A. S.)

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROB. HONOLD, ÖRLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Sonnenquai 10

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der Mitteilungen über Textil-Industrie, Zürich 7, Rämistrasse 44, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—

Für das Ausland „ „ 6.—, „ „ 12.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Die Beschlüsse des Baumwollkongresses von Stockholm. — Schweiz. Ein- und Ausfuhr im ersten Halbjahr 1922. — Jugoslavien. Taxe für Luxuswaren. — Seidenwaren in Queensland. — Clausula rebus sic stantibus. — Umsätze der Seidentrocknungsanstalten. — Schweiz. Beilegung des Streiks bei Schütze & Cie, Zürich. — Deutschland. Aus der Textilindustrie. Zur Lage in der Seidenindustrie. — Tschechoslowakei Reichenberger Messe. — Frankreich. Arbeiterbewegung in der französ. Seidenindustrie. — Metallband anstatt perforierte Karten in der Jacquard-Weberei? — Die Winderei (Strang-Spulerei) und Zettlerei. — Der britische Farbstoffhandel in Indien. — Die Teerfarbstoff-Industrie in Rußland. — Modeberichte. — Marktberichte. — Die Versicherung der Angestellten von Organisation zu Organisation. — Unterrichtskurse im Winter-Semester 1922/23.

Die Beschlüsse des Baumwollkongresses von Stockholm.

Vom 14. bis 16. Juni tagte in Stockholm der elfte internationale Baumwollkongreß. Wie wir der „N. Z. Z.“ entnehmen, sind inbezug auf die die Baumwollindustrie interessierenden aktuellen Hauptfragen folgende einstimmige Beschlüsse gefaßt worden:

Baumwollanbau. Nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten für die Versorgung der Welt mit Rohbaumwolle ist der Kongreß zu der Ansicht gelangt, daß eine hinreichende Versorgung für den Bedarf der Baumwollindustrie durch das gegenwärtig der Baumwollpflanzung dienende Areal nicht gewährleistet wird. Der Kongreß dankt den verschiedenen Regierungen für die in der Vergangenheit der Förderung des Baumwollanbaus in ihren Kolonien und Territorien gewährte Unterstützung und empfiehlt dringend nicht nur eine Fortsetzung, sondern eine Verstärkung ihrer Bemühungen. Der Kongreß erklärt, daß die Verkehrsmittel in vielen afrikanischen Kolonien noch immer unzulänglich sind und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß durch zeitgemäßen Ausbau der Eisenbahnen und Wasserstraßen die Zufuhr der Baumwolle von weit entfernten Gegenden zu den Verarbeitungsstätten zu erträglichen Frachtsätzen gesichert wird.

Brasilianische Baumwolle. 1. Auf Grund des Berichtes des General-Sekretärs der International Federation über die Reise der Internationalen Baumwoll-Studienkommission nach Brasilien ist der Kongreß zu der Ansicht gelangt, daß verschiedene der von ihr besuchten Staaten, besonders Sao Paulo, Parabyba und Rio Grande do Norte sich in hervorragendem Maße für den Anbau von Baumwolle eignen. 2. Der Kongreß hegt die Zuversicht, daß die brasilianische Bundesregierung und die Regierungen der einzelnen brasilianischen Staaten die erforderlichen Schritte tun, um die Baumwollkultur auszudehnen und zu verbessern, insbesondere durch Einrichtung von Saatzüchtereien und die Verteilung von reiner Saat von ausschließlich einer Art für jeden Bezirk zwecks Erzielung eines gleichmäßigen Stapels. 3. Der Kongreß ist der Meinung, daß die Aufstellung von Walzenentkörnungsmaschinen in den Nord-Ost-Staaten von Brasilien erheblich zur Verhütung der Beschädigung des Stapels beitragen, die Qualität der an die Spinnereien zur Ablieferung gelangenden Baumwolle verbessern und ihren Verkaufswert entsprechend erhöhen würde. 4. Der Kongreß glaubt, daß die brasilianische Baumwolle nicht genügend bekannt ist und empfiehlt daher den Mitgliedern der Federation, Versuche mit brasilianischer Baumwolle zu machen. 5. Der Kongreß spricht der Brasilianischen Bundesregierung, den Regierungen der Staaten Sao Paulo, Minas Geraes, Bahia, Alagoas, Sergipe, Parabyba und Rio Grande do Norte und den Gemeinden, die die Internationale Baumwollstudienkommission eingeladen haben, ihre wärmste Anerkennung und ihren herzlichsten Dank aus für die hochherzige Unterstützung und die vielen Erleichterungen, die sie den Mitgliedern der Studienkommission gewährt haben. 6. Der Kongreß dankt gleichfalls allen denen, die im allgemeinen so wirkungsvoll die Arbeiter der Studienkommission unterstützt haben.

Rio Baumwoll-Konferenz. 7. Der Kongreß hofft, daß die angeschlossenen Verbände zu der Internationalen Baumwoll-Konferenz in Rio de Janeiro im Oktober 1922 Delegierte entsenden werden.

Wirkung der 48-stündigen Arbeitswoche. Nach Kenntnisnahme der dem Kongreß unterbreiteten Abhandlungen über die Wirkung der Einführung der 48-stündigen Arbeitswoche und nach eingehender Besprechung der gesamten Lage ist der Kongreß zu der Ueberzeugung gelangt, daß die 48-stündige Arbeitswoche, die in den einzelnen Ländern teils durch Gesetz, teils auf dem Wege der Verständigung mit den Arbeitnehmerorganisationen zur Einführung gelangt ist, sich als wirtschaftlich ungesund und für die wichtigsten Interessen sowohl der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer nachteilig erwiesen hat.

Propaganda für Baumwollanbau. Der Kongreß empfiehlt der International Cotton Federation, für den Anbau von Baumwolle in den südamerikanischen Ländern und in China zu werben. — **Entkörnungsziffern.** Der Kongreß ersucht alle Baumwolle erzeugenden Länder dringend, eine regelmäßige Statistik über die Entkörnungsziffern nach dem Muster des Zensusbureaus der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu führen. —

Insektenplage und Krankheiten. Der Kongreß schlägt dem Internationalen Ackerbau-Institut in Rom vor, eine Konferenz aller Baumwolle anbauenden Länder einzuberufen zu dem Zwecke, internationale Gesetze, die Bekämpfung und Verhütung der Ausbreitung von Baumwollkäfern und Baumwollkrankheiten betreffend, einzuführen.

Internationale Schiedsgerichte. 1. Der Kongreß gibt wiederholt seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß Schiedsgerichte das ureigenste Mittel zur Erledigung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Geschäftsabschlüssen (Garne und Tuche) unter Angehörigen verschiedener Nationen sind. 2. Angesichts der großen Wichtigkeit dieser Frage empfiehlt es sich, für die International Federation neue einheitliche Bestimmungen aufzustellen und zu beschließen, die nach Möglichkeit auf die Schiedsgerichte in allen Ländern anwendbar sind. 3. Es soll eine Unterkommission eingesetzt werden, die neue Bestimmungen aufstellt und dem General-Komitee der International Federation sowie den angeschlossenen Verbänden unterbreiten wird. 4. Der Kongreß soll die ihm notwendig erscheinenden Schritte tun, um in allen Ländern die Gültigkeit einer Klausel zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen, wonach Streitigkeiten durch Schiedsgerichte zum Ausdruck gebracht werden müssen und ferner, um die Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche in allen Ländern durch Gesetz sicherzustellen. — Das Unter-Komitee soll sich zusammensetzen aus den Herren John Taylor (England), Roberto Pozzi (Italien), Roger Seyrig (Frankreich), Pierre de Smet (Belgien), mit der Maßgabe, daß die Herren die Frage zunächst schriftlich behandeln, sodann im Frühling, ein oder zwei Tage vor der Sitzung des Internationalen Komitees, eine Sitzung abhalten und das Ergebnis dieser Sitzung dem Internationalen Komitee unterbreiten. Nach Genehmigung durch das Internationale Komitee sollen die neuen Bestimmungen dann den angeschlossenen Verbänden zur endgültigen Beratung auf dem Kongreß von 1924 eingesandt werden.

Feuchtigkeit der Baumwolle. Zur genauen Feststellung der Feuchtigkeit der Baumwolle empfiehlt der Kongreß den Baumwollspinnern, Proben an die Konditionierungsanstalten der einzelnen Länder zu schicken und bei der Feststellung der Feuchtigkeit das Verfahren in Anwendung zu bringen, das in der Konditionierungsanstalt der französischen Spinner in Le Havre üblich ist. Die Ergebnisse dieser Versuche sollen in dem Hauptbureau

der International Cotton Federation gesammelt werden. — Baumwoll-Kommission. Es soll ein gemeinsames Komitee, bestehend aus Vertretern der einzelnen Baumwollbörsen und der International Cotton Federation, eingesetzt werden, das alle Fragen, die sich aus dem Verkehr mit Baumwolle ergeben, bearbeiten wird. — Nächster Kongreß. Der Internationale Kongreß bevollmächtigt das Komitee, den Ort, an dem der Kongreß im Jahre 1924 abgehalten werden soll, in der Frühjahrssitzung im Jahre 1923 zu bestimmen.

Import - Export

Schweiz. Ein- und Ausfuhr im ersten Halbjahr 1922. Den ausführlichen Angaben der Handelsstatistik vorgängig, lassen wir für die wichtigsten Artikel der Seidenindustrie die Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr folgen, soweit die Gesamtmenge in Frage kommt:

	Erstes Halbjahr	1922	1921	1913
Einfuhr:				
Grège	kg	235,700	120,900	348,700
Organzin	"	407,200	175,300	710,400
Trame	"	123,000	199,400	368,500
Zusammen	kg	765,900	495,600	1,427,600
Kunstseide	kg	352,600	55,100	115,000
Ganz- u. halbseid. Gewebe	"	85,600	99,400	114,300
Ganz- u. halbseid. Bänder	"	16,700	26,000	31,300
Ausfuhr:				
Grège	kg	22,200	25,200	53,800
Organzin	"	83,200	62,400	183,100
Trame	"	68,000	64,200	176,700
Zusammen	kg	173,400	152,800	413,600
Kunstseide	kg	443,400	412,600	206,500
Ganz- u. halbseid. Gewebe	"	812,800	760,300	1,050,300
Ganz- u. halbseid. Bänder	"	302,500	205,700	352,200

Wird zur ungefähren Schätzung des Rohseidenverbrauches die ausgeführte Ware von der Einfuhrmenge abgezogen, so ergibt sich für das erste Halbjahr 1922 (ohne Berücksichtigung der Kunstseide) eine Ziffer von rund 600,000 kg, gegen 350,000 kg im entsprechenden Zeitraum 1921 und 1 Million kg 1913. Läßt sich auf diese Weise dem Vorjahre gegenüber ein nennenswerter Mehrverbrauch nachweisen, so ist der Betrag der Vorkriegsjahre allerdings noch lange nicht erreicht. Ähnlich liegen die Verhältnisse in bezug auf die Ausfuhr von Seidenstoffen und Bändern. Bemerkenswert ist endlich die starke Zunahme der Einfuhr von künstlicher Seide, wobei als Abnehmer auch andere Industrien als die Seidenweberei in erheblichem Maße in Frage kommen.

Jugoslawien. Taxe für Luxuswaren. In der letzten Nummer der „Mitteilungen“ ist berichtet worden, daß die jugoslawische Regierung das Einfuhrverbot für sogen. Luxuswaren aufgehoben habe, daß jedoch die Verordnungen betr. Erteilung von Devisen bestehen bleiben, was immerhin einer Kontingentierung der Einfuhr ausländischer Luxuswaren gleichkommt. Die Regierung hat nunmehr, im Zusammenhang mit der Aufhebung des Einfuhrverbotes, die bisher schon (neben dem Zoll), gemäß Verordnung vom 10. Dezember 1920 erhobene Luxustaxe um das Vierfache erhöht, sodaß für einzelne wichtigere Artikel der Textilindustrie nunmehr folgende Steuern zu bezahlen sind:

T.-No.	Dinars per 100 kg
334 Nähseiden, roh und gefärbt	8,000.—
335 Dichte ganzseidene Gewebe	20,000.—
Dichte halbseidene Gewebe	10,000.—
336 Samt und Plüsch, ganzseiden	24,000.—
Samt und Plüsch, halbseiden	12,000.—
337 Tüll, Gaze, Krepp und andere undichte Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide	24,000.—
341 Bänder, ganzseidene	24,000.—
Bänder, halbseidene	12,000.—

Von dieser Luxustaxe sind ganz- und halbseidene Gewebe zur Fabrikation von Schirmen und künstlichen Blumen, sowie halbseidenen Ripsbändern, die zur Hutfabrikation verwendet werden, ausgenommen.

Seidenwaren in Queensland. Einem Bericht des schweizerischen Konsulates in Brisbane ist zu entnehmen, daß für die Einfuhr von Textilwaren aus der Schweiz im allgemeinen eine bessere Periode eingetreten zu sein scheint, wohl als Folge der Preisermäßigungen

und der Besserung der englischen Valuta. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß der hiesige Markt in größeren Mengen nur für wirklich billige Ware aufnahmefähig ist, was wohl damit zusammenhängt, daß infolge des Klimas, z. B. Seidenstoffe und Bänder in kurzer Zeit verderben und bei bedruckten und gefärbten Stoffen ein rasches Verwaschen und Bleichen der Ware stattfindet. Was an wirklich erstklassigen Stoffen eingeführt wird, nimmt keinen großen Umfang an. Eine Schwierigkeit bildet die Zollbegünstigung englischer Waren, die zwar für seidene Gewebe heute einen Vorsprung von nur noch 5% bedeutet. Es ist jedoch trotzdem außerordentlich schwierig, mit Seidenstoffen das bisherige Geschäft fortzusetzen, da Japan heute einen großen Teil der schweizerischen Spezialitäten auf den Markt bringt und dies zu Preisen, die der schweizerischen Industrie den Wettbewerb verunmöglichen. Insbesondere in billigen und mittleren Qualitäten werden von den japanischen Firmen große Umsätze erzielt, dank der niedrigen Arbeitslöhne und sonstigen Vorteile, über welche die japanische Produktion verfügt.

Clausula rebus sic stantibus. Die Befreiung von Vertragspflichten wegen völlig veränderter Verhältnisse, das heißt die Anwendung der Clausula rebus sic stantibus hat in letzter Zeit in der Judicatur des deutschen Reichsgerichts große Bedeutung gewonnen. Dabei wurde aber immer mehr die wirklich entscheidende Voraussetzung in den letzten Entscheidungen in den Hintergrund gestellt, nämlich die Unvorhersehbarkeit der Umwälzung der Verhältnisse. Das mag seinen Grund darin haben, daß der Ausdruck sehr dehnbar ist; er verleitet, die Frage dahin abzuschwächen, ob die eingetretene Umwälzung in ihrer konkreten Form vorausgesehen werden konnte. So hat denn auch im Jahre 1919 das Reichsgericht die in jenem Jahre in Deutschland entstandene Preisumwälzung als unvorhersehbar und somit als Grundlage für die Clausula anerkannt. Es ist damals vom Standpunkt ausgegangen, daß die Vertragskontrahenten in Deutschland bei Beibehaltung des bisherigen Wirtschaftssystems mit einer weiteren Umwälzung nicht rechneten.

Aus diesem Grunde wird auch jetzt die Ansicht ausgesprochen, daß die in der zweiten Hälfte des Jahres 1921 entstandene Preisumwälzung auch unvorhersehbar war, und somit die Anwendung der Clausula gerechtfertigt sei. Es ist aber zu hoffen, daß das Reichsgericht nicht so weit gehen wird, denn es würde entschieden zu weit führen, auch die Preisumwälzung vom Herbst 1921 unvorhersehbar im Sinne der Clausula anzusehen in einer Zeit, in der nicht nur die Geschäftswelt, sondern alle Kreise sich über das Schicksal der deutschen Währung unterhalten. In einer solchen Zeit und unter solchen Umständen hat niemand vorausgesetzt, daß die Verhältnisse so blieben, wie sie waren. Deshalb ist auch für die Befreiung von der einem Verträge entsprechenden Leistungspflicht kein Raum mehr. Es wird daher als dringend geboten erachtet, einer weiteren Anwendung der Clausula rebus sic stantibus auf die Preisumwälzung von 1921/22 einen entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Juni 1922:

	1922	1921	Jan./Juli 1922
Mailand	kg 341,153	423,071	2,784,453
Lyon	" 496,549	320,266	2,754,501
Zürich	" 99,952	86,588	549,366
Basel	" 43,434	35,759	255,805
St. Etienne	" 44,970	43,737	300,312
Turin	" 20,481	37,764	187,096
Como	" 9,176	9,175	150,550

Schweiz.

Beilegung des Streiks bei Schütze & Cie., Zürich. In dem seit neun Wochen andauernden Streik in der Wollfärberei Schütze & Cie. fanden neuerdings Verhandlungen vor dem kantonalen Einigungsamt statt, die zu einer Verständigung führten. Die Arbeiterschaft akzeptierte den von der Firma vorgeschlagenen zehnprozentigen Lohnabbau. Eine weitere Reduktion darf indessen vor dem 1. Januar 1923 nicht erfolgen. Demgegenüber verpflichtete sich die Firma, von Maßregelungen abzusehen und die bisherigen Arbeitskräfte sukzessive wieder einzustellen. Beide Parteien haben dem Vorschlag zugestimmt. Von einem Teil der Arbeiterschaft wurde am 21. August die Arbeit wieder aufgenommen.